

Die Begehungsarten, die das Gesetz kennt, sind

- der tätliche Angriff;
- die Hinderung durch Widerstand;
- die Nötigung.

Besondere Anforderungen an die Begehungsarten werden nicht gestellt. Insofern decken sich die Art und Weise der Begehung mit der anderer Gesetze (z. B. Nötigung, § 129, Widerstand, § 212).

Bei der Nötigung kann es sich durchaus auch um Handlungen z. B. des Vorgesetzten handeln, die er im Rahmen seiner militärischen Rechte vornehmen kann.

Beispiel:

Der Vorgesetzte Z. hat einem Soldaten keinen Ausgang gewährt. Er wäre dazu aber berechtigt gewesen. Der Soldat seinerseits droht dem Vorgesetzten mit einer generellen Dienstverweigerung, wenn der Ausgang nicht gewährt würde. Daraufhin genehmigt der Vorgesetzte den Ausgang.

In diesem Falle liegt eine Nötigung im Sinne des § 267 vor.

Die subjektive Seite der Tat verlangt vom Täter u. a. die Kenntnis, daß es sich bei der angegriffenen oder genötigten Militärperson um eine solche handelt, wie sie das Gesetz ausdrücklich als geschützte Person nennt. Es reicht, daß er den Charakter der Person aus den Umständen entnehmen konnte (Streifenposten mit Armbinde, Wachposten im Postenbereich usw.). Dem Täter muß ebenfalls bekannt sein, daß sich die von ihm angegriffene oder genötigte Person in Ausübung der Dienstpflichten befindet. Das wird ebenfalls oft bereits aus den Umständen des Handelns der betreffenden Militärperson sichtbar sein (z. B. durch äußere Kennzeichen, z. B. Diensthabende durch Armbinde usw.). § 267 kennt im Unterschied zu § 212 StGB nicht die strafrechtliche Relevanz des Versuchs. Nur die vollendete Straftat begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit. Alle versuchten Handlungen dieser Art sind Disziplinarverstöße.